

Ausfertigung

Erste Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung einer Hundesteuer

Die Satzung der Gemeinde Sanitz über die Erhebung einer Hundesteuer wird mit Beschluss der Gemeindevertretung vom 29.05.2012 wie folgt geändert.

§ 5 (1) erhält folgende Fassung

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

(1) Die Steuer beträgt im Kalenderjahr

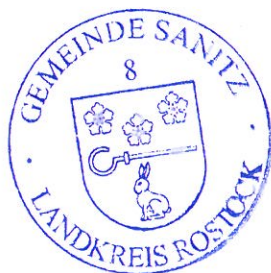
- für den 1. Hund	40,- EUR
- für den 2. Hund	60,- EUR
- für den 3. und jeden weiteren Hund	70,- EUR
- für den ersten und jeden weiteren gefährlichen Hund gemäß § 1 (2)	400,- EUR

Diese Satzung tritt am 01.07.2012 in Kraft.

Sanitz,

2.6.2012

Joachim Hünecke
Bürgermeister



...

ff

Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Gemeinde geltend gemacht wird.

Sanitz, 06.04.2012

Joachim Hünecke
Bürgermeister

